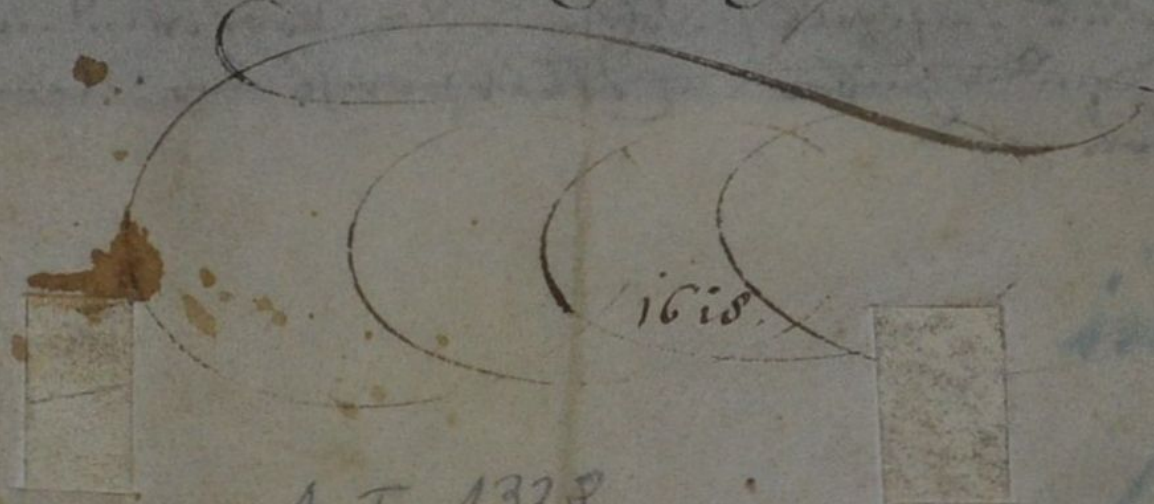
Wir Nachbenannten Melchior Hirtter der Jünger für mich selbs vnd
Hannes Heinrich Schalch, Als ein verordneter Vormündt vnd Vogt weylendt Matheis Zellers seligen Kinder lassiter
Kindern, Burgern zu Schaffhausen, Bekennendt offentlich mit disem Brieff. Das wir Jünger Schalch vor dem rotten Novembris, des vns
schuldig Verschinen hundert vnd Nünzig Jahr, mit vorgehabtem gutem Rath vnd Zytlicher vorbetrachtung, vnd vnsser, vnserer Vogtkinden
bestem nutz vnd gefallen willen, dem Vorsichtigen Edlen Ernvesten Vesten Vorsichtigen Fürsichtigen vnd Wysen Hainrich Heinzen,
beider Rechten Doctorn vnd Burgermeister der Statt Schaffhausen, vnserm vnd vnserer Vogtkindern gnedigen Herrn, mit der
Rasürung, Trotzen, Mallen, Gebuw, Vischentz, Holtzwachs, Trib vnd Bännguter, Alles an vnd by einander, Jm Dorff Jestetten, ob der Statt
Schaffhausen der Rüssnutzen vnd des Vitals Breite gelegen, Darzu den Brünnen vnd Wasserlouff, Vermög der Brieffen darumb
vergriffen, Vns sampt vnd sonders zugehörig, sonder vnd Kurtz, ob dieselbs vorhanden gewesen, Alles mit allen Rechtsame vnd Zugehördt, Vmb
Zweytausent vierhundert gulden, gutter gemeiner der Statt Schaffhausen Rechnung, Vnd dem Fünffzig gulden Zum Trinckgelt, Vsstruss vnd
Kaufsverkauffts vnd Zukaufens halber. Ab dannen obgenandten vnsern Gnedigen Herrn Burgermeister Heinrich Heinzen, vnsers Gnedigen Herrn
selbs vnd seinen Mitvormündern vnsserer Vogtkinder, vnd obbestimpten Kauffsumma, den Zweytausent Vierhundert gulden sampt der Fünffzig
gulden Trinckgelt, zu vnsern guten Benügen, Wol Kommlichkeit, richtig vnd bar entpfangen vnd bezalt haben. Demnach thund wir Jünger Schalch
vnd sagend hie, für vns selbs, vnd vnsere Vogtkinder, vnsser vnd jer Erben, obgenandten vnsern Gnedigen Herrn Burgermeister Heinrich Heinzen,
all seine Erben vnd Nachkommen, vnd vns der obgeschribnen Kauffsumma vollkommenlich, solicher bezalter Kauffsumma den Zweytausent Vier-
hundert gulden, sampt dem Trinckgelt, Fünffzig gutter Schaffhauser gemelter Zeyt, gentzlich ledig vnd loss. Zuraden vnd vnsserthalben auch für
vns selbs vnd vnsere Vogtkinder, vnsser vnd jer Erben vnd nachkommen, das obgeschribne Hirtten Kauffs vnd Kauffgeschirr,
selbes, hie wüssentlich vnd mündig vorhin gestanden vnder jnen vnd des Kauffs Gutsmund zugehört, gesessen, vnd Zugehörungen, Mit vor
Zelten aller vnd jeder Gerechtigkeiten, gnaden, Rechten vnd Gebreuchen, so hierüber jetz vnd hiernachmals vorhanden wären oder sonder gefunden
Des zu warem Vrkund, so haben wir obgenandte Melchior Hirtter, vnd Hannß Heinrich Schalch als Vogt, für vns vnd vnsere
sechs Vogtkinder, vnsser eigen gewohnliche Insigell, doch vns den Vogt vnd meinen Erben ohne Schaden, offentlich gehenckt an disen
Brieff. Der vns mit nützen Handen Kunden thuben. Mitt vnd Benamen der Rätten vnd Burgermeister der Statt

№ 11.

Schluss.

Wegen seiner Kürsprache der Heinrich Schmeltzers auch der ganzen Landt Schilling seinen verbrüchten Leibs etc. Ehrlichen Handels.



1618 April 29

A I 1328

87